



Bezirksärztekammer Rheinhessen

des öffentlichen Rechts  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
55122 Mainz, Hegelstr. 61

## Patientenverfügung

Mustermann

Max, geboren am 3.01.1959

wurde eine Patientenverfügung bei den auf der  
Rückseite aufgeführten Personen hinterlegt.

Ausstellungsdatum: 14.09.2007

## Patientenverfügung

### Das Modellprojekt

### Praxis Forg

Zertifizierte Praxis für das  
Modellprojekt

„Patientenverfügung“

Ruhestrasse 14, 55127 Mainz

Tel.: 06131-363772

Die Möglichkeit, den eigenen Willen mit einer Patientenverfügung rechtzeitig zu formulieren, findet in der Bevölkerung immer größeres Interesse. Auf diesem Gebiet sind inzwischen sehr viele verschiedene, mehr oder weniger qualifizierte Beratungsangebote zu finden.

Dem Patienten bleibt es nach geltendem Recht überlassen, in medizinische Maßnahmen einzuwilligen oder solche abzulehnen. Das aus zahlreichen rechtlichen Regelungen bestehende Patientenrecht auf Selbstbestimmung verpflichtet den Arzt dazu, den Patienten vor einer Behandlung aufzuklären und seine „informierte Einwilligung“ einzuholen. Die Entscheidung des Patienten, mit der er eine Behandlung ablehnt, ist rechtlich verbindlich. Der Arzt muss dieser Entscheidung folgen, auch wenn er aus fachlichen Gründen anderer Meinung ist. Das gilt selbst dann, wenn eine Behandlung medizinisch indiziert ist und der Patient ohne diese voraussichtlich sterben wird. Die Patientenautonomie begrenzt damit die ärztliche Behandlungspflicht.

Kann ein Patient sich nicht mehr rechtswirksam äußern und reicht die Zeit nicht aus, um einen gerichtlichen Sachverwalter zu bestellen, so muss der Arzt eine notwendige Behandlung durchführen. Mehr als hilfreich ist hier die Vorlage einer Patientenverfügung, denn aus dieser soll der Wille des Patienten zu ersehen sein. Leider kann der hinzugezogene Arzt aus der ihm vorgelegten Patientenverfügung oftmals keine klare Willensäußerung des Patienten entnehmen. Damit ist eine unmittelbare konkrete medizinische Umsetzung nicht möglich.

Es wird deutlich, dass der Patient für die komplexen medizinischen Entscheidungsmöglichkeiten am Lebensende einen fachkundigen Berater benötigt. Dieses ist in der Regel ein Arzt mit seinem medizinischen Fachwissen und seiner diesbezüglichen Berufserfahrung. Der behandelnde Arzt verfügt in der Regel über umfassende Kenntnisse bezüglich des Gesundheitszustandes des Patienten, dessen Anamnese sowie der sozialen Komponenten des Umfeldes. Grundlage für die qualifizierte Erstellung einer Patientenverfügung sollte daher die ärztliche Beratung des Patienten sein. Um dem Willen des Patienten gerecht zu werden, sollte daher ein beratendes Gespräch mit einem qualifizierten Arzt erfolgen. In diesem müssen neben dem medizinischen Fachwissen die Wertevorstellungen des Patienten auch unter religiösen und/oder weltanschaulichen Gesichtspunkten berücksichtigt werden. Gleichzeitig sollte gewährleistet werden, dass die Patientenverfügung im Erlebensfalle auffindbar ist.

Um sicherzustellen, dass die Patientenverfügung medizinisch klar und deutlich formuliert ist und den Willen des Patienten erkennbar wiedergibt, wurde von der Bezirksärztekammer Rheinhessen das vorliegende Konzept für die Erstellung einer Patientenverfügung durch fachkundig fortgebildete Ärztinnen und Ärzte erarbeitet.

## Beschreibung des Modellprojektes

Folgende Schritte zur Erstellung einer Patientenverfügung sieht das rheinhessische Modellprojekt vor:

1. Erstes Beratungsgespräch zur Patientenverfügung mit der Erstellung eines ersten Entwurfs für den Patienten.
2. Zweites Beratungsgespräch mit dem Patienten aufgrund des ergänzten oder geänderten Entwurfs der Patientenverfügung und deren endgültige Erstellung in 2-facher Ausfertigung.
3. Aushändigung von 2 Ausfertigungen an den Patienten und elektronische Speicherung einer Ausfertigung.
4. Nach Erstellung der Patientenverfügung erhält der Patient von der Arztpraxis einen Ausweis, aus dem hervorgeht, dass für ihn eine Patientenverfügung erstellt wurde und wo diese hinterlegt ist. Dieser Ausweis wird durch die Bezirksärztekammer Rheinhessen erstellt.

## Die Informationen auf dem Ausweis bestehen aus folgenden Daten:

- Name, Vorname , Geburtsdatum des Patienten
- Praxisdaten der ausstellenden Arztpraxis
- Name, Vorname , Straße , PLZ, Ort und Telefon einer weiteren Person , bei der die Patientenverfügung hinterlegt wurde

## Vergütungsregelung

Im Modellprojekt Patientenverfügung Bezirksärztekammer Rheinhessen sind mindestens zwei Gesprächskontakte vorgesehen, bei denen unter Berücksichtigung der persönlichen Anamnese des Patienten einschließlich seiner Biografie und seines sozialen Kontextes die Beratung und die Erstellung sowie Aushändigung des Entwurfes der Patientenverfügung erfolgt. In einem zweiten Gespräch wird die Endfassung festgelegt und die Unterzeichnung vorgenommen . Anzusetzen sind nach der amtlichen Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) folgende Analogziffern mit **zu dem angegebenen 2,3fachen Satz (allgemeine ärztliche Leistungen)**:

- **Für das erste ärztliche Beratungsgespräch:** **€ 123,34**  
**Ziffer A 860**  
Erhebung einer biografischen Anamnese mit einer Bedingungs- und Funktionsanalyse des bisherigen Krankheitsgeschehens mit schriftlicher Aufzeichnung. Diese muss den gegenwärtigen , lebensgeschichtlichen und gesellschaftlichen Faktoren in ihrer Bedeutung für das Krankheitsgeschehen gerecht werden und die seelischen und körperlichen Symptome als Ausdruck des Krankheitsgeschehens eines ganzheitlich gesehenen Menschen wahrnehmen und in der Beratung berücksichtigen .  
**Ziffer A 849** **€ 30,83**  
Verbale Intervention im Rahmen der umfassenden Beratung , in der der Arzt alle ursächlichen Beteiligungen des Patienten an seinem persönlichen Krankheitsgeschehen feststellt oder aufgrund seiner ärztlichen Erfahrung diese zuordnen kann. Dies umfasst eine Einsichtsvermittlung in die pathogenen Zusammenhänge der persönlichen Krankheitsgeschichte . Die verbale Intervention orientiert sich dabei an der jeweils aktuellen und zukünftigen Krankheitssituation .  
**Gesamt:** **€ 154,17**
  - **Für das zweite ärztliche Beratungsgespräch**  
mit Erstellung , Ausdruck , Aushändigung der gegengezeichneten Patientenverfügung nebst deren Archivierung und der Ausgabe des Patientenausweises der Bezirksärztekammer Rheinhessen:  
**Ziffer A 849** **€ 30,83**  
Inhalt wie zuvor  
**Ziffer A 5** **€ 10,72**  
Untersuchung und Feststellung der für die Erstellung der Patientenverfügung geforderten notwendigen Einsichtsfähigkeit und freien Willensbildung.  
**Ziffer A 80** **€ 40,23**  
Erstellung und Ausfüllung der Patientenverfügung, Aushändigung des Exemplares für den Patienten sowie der Archivierung des Arztexemplares .  
**Gesamt:** **€ 81,78**
- Gesamtkosten der Patientenverfügung** **€ 235,95**

Der für die Erstellung der Patientenverfügung notwendige Zeiträumen wird in der Regel 2 mal 45 Minuten in Anspruch nehmen und zusammen mit der Erstellung der Patientenverfügung und Aushändigung des Patientenverfügungsausweises mit den zuvor genannten Analogziffern zu der amtlichen Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) abgerechnet. Dies stellt eine Empfehlung der Bezirksärztekammer dar.

**Zu beachten ist, dass bei außergewöhnlich hohem Zeitaufwand (mindestens 50 Minuten) ggf. die Analog-Ziffer A 861 statt A 849 in Ansatz gebracht werden kann, die mit einem Betrag von bis zu € 92,51 zum Ansatz kommen würde.**